

Sitzung der Landtagskommission Migration und Teilhabe vom 16.02.2021

Vertreter_innen: Dündar Kelloglu, Sibylle Naß, Jürgen Schrader-Bernfeld

Vorlage für TOP 2:

Bleiberecht – Konsequenzen aus dem Fall der Farah Hareb (Demir)

Mehr als 21.000 Menschen, davon mehr als 4000 Kinder und Jugendliche, leben in Niedersachsen mit einer Duldung – einem prekären und weitgehend rechtlosen Status, mit dem sie als ausreisepflichtig gelten und grundsätzlich ihre Abschiebung befürchten müssen. Es drohen Arbeitsverbote und Leistungskürzungen. Die Folgen einer Duldung für die Betroffenen sind nicht nur ein Leben in ständiger Angst, Perspektivlosigkeit und Armut, sondern auch objektiv geringere Chancen auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt, in der Bildung und in der selbstbewussten Entwicklung persönlicher Potenziale – letztlich sind dies auch verpasste Chancen für die Gesellschaft, in der diese Menschen leben.

Die vom niedersächsischen Innenministerium präsentierten Zahlen mit Stand vom 30.11.2020 verdeutlichen den Handlungsbedarf:

- Rund zwei Drittel der Geduldeten (10.194 Menschen) lebt seit über vier Jahren in Deutschland.
- 3.519 Menschen (17%) leben seit mehr als 6 Jahren mit einer Duldung in Deutschland,
- 2.245 Menschen (über 10%!) lebt mit einer Duldung seit mehr als 8 Jahren in Deutschland. Aber nur 668 Menschen haben bislang ein Bleiberecht nach §25b AufenthG erreichen können.
- 1.014 in Deutschland sozialisierte Kinder und Jugendliche zwischen 14 und 20 Jahren leben seit 4-8 Jahren in Deutschland, ohne über ein Bleiberecht zu verfügen. Dagegen haben lediglich 946 Kinder und Jugendlichen bislang eine AE nach §25a Abs. 1 AufenthG erhalten.
- 282 in Deutschland geborene Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 20 Jahren haben bislang kein Bleiberecht erhalten und verfügen nur über eine Duldung. Ihnen droht weiterhin die Abschiebung, obwohl sie in Deutschland sozialisiert und aufgewachsen sind und das Herkunftsland ihrer Eltern aus eigener Anschauung meist nicht kennen.
- 132 Menschen leben seit über 30 Jahren (!) mit einer „Duldung“, d.h. ohne ein Aufenthaltsrecht, in Niedersachsen

Diese Zahlen verdeutlichen, dass die bestehenden Bleiberechtsregelungen offenbar nicht ausreichen, um Langzeitgeduldeten verlässliche Aufenthaltsperspektiven zu verschaffen: Wenn weniger als die Hälfte der Kinder und Jugendlichen und nur rund ein Viertel aller Erwachsenen, die die zeitlichen Voraussetzungen für ein Bleiberecht erfüllen, diese Regelungen in Anspruch nehmen können, läuft (nicht nur) in Niedersachsen etwas grundsätzlich falsch! Wenn hier geborene und aufgewachsene Jugendliche mit Erreichen der Volljährigkeit von Abschiebung bedroht sind und Menschen – wie Frau Demir – auch nach jahrzehntelangem Aufenthalt nicht selbstverständlich und automatisch ein Aufenthaltsrecht erwerben, müssen die bestehenden Gesetze geändert und Verwaltungsabläufe auf den Prüfstand gestellt werden!

Es gibt verschiedene Gründe dafür, dass die weit überwiegende Zahl der Langzeitgeduldeten von diesen Regelungen nicht profitieren können: So begrenzt etwa §25a AufenthG die Antragsfrist auf das 21. Lebensjahr, obwohl insbesondere unbegleitete minderjährige Flüchtlinge die Voraussetzung eines vierjährigen Aufenthalts und/oder Schulbesuchs/Bildungswegs häufig erst mit 21 oder 22 Jahren erfüllen (können). Jugendliche, die als (unbegleitete) Minderjährige eingereist sind, werden damit bei derzeitiger Gesetzeslage viel zu oft von den Bleiberechtsregelungen ausgeschlossen, weil sie das bisherige Maximalalter von 20 Jahren bereits überschritten haben. Gründe für das Scheitern von § 25 b AufenthG dürften immer noch hohe Anforderungen etwa an die Lebensunterhaltssicherung und das Deutsch-Sprachniveau insbesondere auch älterer Menschen sein. Langzeitgeduldete haben in ihren prekarierten Lebensverhältnissen immer wieder Schwierigkeiten, diese Voraussetzungen zu erfüllen.

Auf der anderen Seite verhindern restriktive Ausländerbehörden die Erteilung von Bleiberechtsregelungen, da sie den Schwerpunkt auf Abschiebungen legen statt auf die Ermöglichung eines Verbleibs in Deutschland. Ziel- oder Integrationsvereinbarungen kommen nicht zur Anwendung. Zu einer fragwürdigen Verwaltungspraxis gehört auch die rechtswidrige und vorschnelle Erteilung von Arbeitsverboten, obwohl bei der Identitätsklärung und Passbeschaffung mitgewirkt wird. Der Hinweis- und Anstoßpflicht, der die Ausländerbehörden im Gegenzug unterliegen, wird nicht immer nachgekommen. Die Beschaffung von Identitätsnachweisen ist den Betroffenen teils nicht möglich, teils löst sie bei ihnen die unüberwindbare Angst aus, dass dies nicht zum Bleiberecht, sondern zur Abschiebung führt.

Fast sechs Jahre nach der Flüchtlingsbewegung von 2015/16 ist es Zeit, die Realität anzuerkennen. Es braucht eine humanitäre Bleiberechtsregelung, die den faktischen Langzeitaufenthalt der hier Geduldeten anerkennt und den Betroffenen die Möglichkeit eröffnet, ihr Leben angstfrei und produktiv zu gestalten.

Unter Berücksichtigung der vom niedersächsischen Innenministerium vorgetragenen Erkenntnisse sowie auf Grundlage der oben dargestellten Schlussfolgerungen schlagen wir vor diesem Hintergrund die Verabschiedung der anliegenden Entschließung vor.

Dündar Kelloglu, Sibylle Naß und Jürgen Schrader-Bernfeld

Anlage: Entschließung der Kommission für Migration und Teilhabe